

Bergsportfachverband Bayern des DAV e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesfachverband (Verein) führt den Namen „Bergsportfachverband Bayern des DAV e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG München unter VR 16477 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Sektionenvereinigung gem. § 28 Nr.2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) aus in Bayern ansässigen Sektionen des DAV. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des DAV als für sich verbindlich an. Für den Fall, dass Regelungen dieser Satzung in Widerspruch zu der Satzung und Ordnungen des DAV stehen, haben jene Regelungen Vorrang vor dieser Satzung.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt in Bayern die Ziele des DAV. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sport- und Wettkampfkletterns sowie des Skibergsteigens, insbesondere in Wettkampfform (in Folge: Skibergsteigen), in Bayern. Der Verein verfolgt in diesem Bereich die Ziele des DAV und vertritt die Belange des DAV und die der Mitgliedsvereine des Vereins als Fachverband für Sport- und Wettkampfklettern sowie für Skibergsteigen im Bayerischen Landessportverband (BLSV).
2. Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Umsetzung eines Landessportentwicklungsplans für das Sport- und Wettkampfklettern sowie das Skibergsteigen in Bayern
 - b) Durchführung von Wettkämpfen im Klettern und Skibergsteigen nach Maßgabe der Sport- und Wettkampfordnung sowie der einschlägigen Ordnungen zu Skibergsteigenwettkämpfen des DAV.
 - c) Betrieb eines Landesleistungszentrums für Sport- und Wettkampfklettern.
 - d) Betrieb eines Landesleistungszentrums für Skibergsteigen.
 - e) Logistische und sportfachliche Unterstützung von Athleten bei Trainings und Wettkämpfen.

f) die Bekämpfung jeder Form des Dopings und in enger Zusammenarbeit mit dem DAV-Bundesverband gemäß der Anti-Doping-Ordnung des DAV das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

g) Aus- und Fortbildung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung des DAV

3. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 8 57 AO verwirklichen.
4. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristischen Personen mit diesen Mitteln den Kletter- und Bergsport sowie das Skibergsteigen fördern.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Er toleriert keinerlei sexualisierte Gewalt gegenüber oder Diskriminierung von Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Schutzbefohlenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der gemeinnützige Zweck in diesem Sinne ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die natürlichen Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DAV oder des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von ehrenamtlich tätigen Personen werden sowie sie im Vereinsinteresse notwendig waren, im Rahmen der von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagerungsordnung vergütet. Die Erstattung soll über Einzelnachweis erfolgen. Die Abrechnung von Pauschalbeträgen ist im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden ertragssteuerlichen Regelungen zulässig (z.B. steuerfreie Reisekostenvergütungen nach Lohnsteuerrecht).
5. Soweit Personen neben- oder hauptberuflich im Verein mitarbeiten, ermittelt sich deren Vergütung nach besonderen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Sektionen des DAV oder Abteilungen der Sektionen des DAV werden, die ihren Sitz in Bayern haben und die ein Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks haben. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Gemeinnützigkeit der Sektionen. Abteilungen der Sektionen können dann Mitglied werden, wenn die Sektion gemeinnützig ist.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Einverständniserklärung der Sektion.
 - b) eine aktuelle Liste der Einzelmitglieder des Antragstellers. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich.
 - c) aktueller Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer (sog. Nachweis der Gemeinnützigkeit);
 - d) soweit der Antragsteller erst vor kurzem gegründet wurde: aktueller Bescheid gem. § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO.
3. Die Mindestzahl der im Verein gemeldeten Einzelmitglieder muss 1% der Gesamtmitgliederzahl der einzelnen Mitgliedsvereine betragen.
4. Die Einzelmitglieder sind gemäß §12 „Bestandserhebung“ der jeweils gültigen Aufnahmeordnung des BLSV an den BLSV zu melden.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz in Bayern haben, nicht dem DAV angehören und ein Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks haben. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Gemeinnützigkeit dieser Vereine. Abteilungen dieser Vereine können dann Mitglied werden, wenn der Verein gemeinnützig ist.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Einverständniserklärung des aufzunehmenden außerordentlichen Mitglieds.
 - b) eine aktuelle Liste der Einzelmitglieder des Antragstellers. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich.
 - c) aktueller Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer (sog. Nachweis der Gemeinnützigkeit);
 - d) soweit der Antragsteller erst vor kurzem gegründet wurde: aktueller Bescheid gem. § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

3. Die Mitglieder von Vereinen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, erwerben nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des DAV zustehen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Auslegung dieser Satzung und künftige Satzungsänderungen. Im Übrigen sind sie einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.
5. Die Einzelmitglieder sind gemäß §12 „Bestandserhebung“ der Aufnahmeordnung des BLSV an den BLSV zu melden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung der Sektion, Abteilung oder des Vereins,
 - d) Austritt der Sektion aus dem DAV,
 - e) Ausschluss der Sektion aus dem DAV,
 - f) Ausschluss aus dem BLSV,
 - g) Austritt aus dem BLSV,
 - h) Wegfall der Anerkennung als gemeinnützig bei Vereinen“.

Austritt und Ausschluss ordentlicher Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung richten sich nach § 9 der Satzung des DAV. Austritt und Ausschluss außerordentlicher Mitglieder gem. § 5 dieser Satzung richten sich nach § 13 der Satzung des BLSV.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Die ordentlichen Mitglieder haben für jedes gemeldete Vereinsmitglied, die außerordentlichen Mitglieder für jedes im BLSV in den Sparten Klettern und Skibergsteigen gemeldete Vereinsmitglied, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens zwei Beisitzern. Die jeweiligen Sprecher/innen des Nordbayerischen Sektionentages und des Südbayerischen Sektionentages gehören dem Vorstand kraft Satzung von Amts wegen als Beisitzer an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einem ordentlichen Mitglied des Vereins gem. § 4 dieser Satzung angehören. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sowie die jeweiligen Beisitzer/innen.
2. Die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln, jedoch beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von bis zu € 5.000, Im Innenverhältnis vertritt die/der Zweite Vorsitzende nur dann, wenn die/der Erste Vorsitzende verhindert ist. Die/der Schatzmeister/in vertritt nur dann, wenn die/der Zweite Vorsitzende verhindert ist.
3. Soweit Rechtsgeschäfte über € 5.000 abzuschließen sind, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Darunter muss sich ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands befinden. Im Übrigen gilt die Vertretungsreihenfolge von § 10 Abs. 2 Satz und 3 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein kann eine/n Geschäftsführer/in gegen Vergütung anstellen.
 - a) Die Bestellung und der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er/sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.
 - c) Der/die Geschäftsführer/in ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu €

5.000 alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu € 10.000 zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Ersten Vorsitzenden von der/dem Zweiten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Ersten und des/der Zweiten Vorsitzenden von dem/der Schatzmeister/in nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn ein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. In diesem Fall muss ein Beschluss zunächst von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden und nach Beschlussfassung dem gesamten Vorstand – auch via E-Mail – zugeleitet werden. Den bei der Sitzung abwesenden Vorstandsmitgliedern steht ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluss von einer Woche nach Zugang der Beschlussfassung zu.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die via Telefon- oder Videokonferenz an der Vorstandssitzung teilnehmen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse im Umlaufverfahren – auch via E-Mail – sind möglich und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Haushaltsvollzuges des laufenden Jahres,
 4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 5. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
 6. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
 7. Beschlussfassung über Anträge,

8. Beschlussfassung über Berufungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen einberufen.
 - a) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (wahlweise Postanschrift oder E-Mail-Adresse)
 - b) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen gem. Ziff. 1 a) und b) einberufen werden,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt.
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form
 - a) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder
 - b) in Kombination verschiedener Verfahrensarten („Hybridversammlung“) abgehalten werden.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Art der abzuhaltenden Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung seines Antrags verlangen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie für Anträge die den Verein mit mehr als 10.000,00 € jährlich belasten, können nicht im Wege einer Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden (sog. unzulässige Ergänzungsanträge). Ob der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zulässig ist und berücksichtigt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zulässige, aber verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn der Ergänzungsantrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung unterstützt wird.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.
3. Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigen Vertreter der korporativen Mitglieder (Sektionen und Vereine und Abteilungen) berechtigt. Diese können das Stimmrecht nur durch einen Stimmführer ausüben lassen. Jedes Mitglied hat für je 50 angefangene und gemeldete Einzelmitglieder lt. Mitgliederliste gem. §§ 4 Nr. 4, 5 Nr. 4, eine Stimme. Das Stimmrecht hängt von der Erfüllung der für das vergangene Jahr entstandenen Beitragsverpflichtungen ab.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer kombinierten Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridversammlung“) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die zeitliche Begrenzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
5. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist abweichend von § 33 BGB nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
7. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
8. Über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.
 - a) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - b) Jedem Mitglied ist möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls [per E-Mail] zu übermitteln.
9. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schiedsgerichtlich gemäß § 29 DAV Satzung geltend gemacht werden.
 - a) Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.
 - b) Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern (§§ 4,5) aus dem Vereinsverhältnis ergeben, gilt § 29 der DAV-Satzung entsprechend.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz in München, übertragen werden, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 3 dieser Satzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.4.2021 beschlossen.